

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

71. Jahrgang

Nr. 29

Donnerstag, 19. Juli 2018

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen im Sinne des StrWG NW (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Klingenstadt Solingen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NW sowie in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Unbeschadet des § 4 dieser Satzung liegt eine Sondernutzung vor, wenn eine Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen (einschließlich Wegen und Plätzen) über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann. Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu benutzen.
- (2) Vorbehaltlich der §§ 3 und 6 dieser Satzung bedarf jede Sondernutzung des Verkehrsraums der in § 1 bezeichneten Straßen der Erlaubnis der Stadt. Als Verkehrsraum gilt der Raum über der Straßenfläche bis zu einer Höhe von 4,5 Metern.

- (3) Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt außerdem vor, wenn Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug zum ausschließlichen oder überwiegenden Werbezweck im Verkehrsraum abgestellt werden.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, vorbehaltlich des § 21 StrWG NW, nicht berührt. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich zulässige Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Arkaden, Kragplatten, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Eingangsstufen, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen sowie Kellerlichtschächte in Gehwegen.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegvorderkante (Bordstein).
 - c) Dekorationen und die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für Veranstaltungen gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Art für die Dauer der Veranstaltung.
 - d) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen sowie andere amtliche Verkehrszeichen.
 - e) Anlagen und Leitungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung (z. B. Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Schaltkästen u. ä. Einrichtungen), soweit sie nicht von § 23 StrWG NW erfasst sind.
 - f) Öffentliche Briefkästen und öffentliche Telefonzellen, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten.
 - g) Das Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen am Tag der Abfuhr.
 - h) Das Aufstellen von werbefreien Fahrradständern auf Gehwegen, wenn bei zweckentsprechender Nutzung der Fahrradständer eine freie Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.
- (2) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder einer Genehmigungspflicht nachzukommen, bleibt unberührt.
 - (3) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder stadtbildpflegerische Belange oder Belange der Bereiche des städtebaulichen Konzeptes sowie Maßgaben des § 2 des Abfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dies erfordern. In einem solchen Fall kann der Straßenbaulastträger die Art der Ausführung der erlaubnisfreien Sondernutzung vorschreiben.
 - (4) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlage entstehen, trägt der Nutzer/die Nutzerin.

§ 4 Straßenanliegergebrauch

Keine Sondernutzung liegt vor, wenn innerhalb der geschlossenen Ortslage Eigentümer(innen) und Besitzer(innen) von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, die an ihre Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, wenn dies zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 5 Besondere Gebietsbeschränkungen

- (1) In den Fußgängerzonen des Stadtgebietes der Klingenstein Solingen ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder -ständen und der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulan-

ter Handel) außerhalb von besonderen Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt.

- (2) Die Klingenstein Solingen kann innerhalb des unter Absatz 1 bezeichneten Gebietes zu besonderen Anlässen zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen, wenn dies mit verkehrlichen und städtebaulichen Belangen im Einzelfall vereinbar ist. Sie kann die Anzahl der Ausnahmeerlaubnisse begrenzen und ein besonderes Verfahren zur Vergabe der Erlaubnisse durchführen.

§ 6 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Art, Umfang, Zeitraum sowie Ort der Sondernutzung bei der Klingenstein Solingen zu stellen. Auf Verlangen der Klingenstein Solingen sind dem Antrag Pläne, maßstabsgerechte Zeichnungen, genehmigungsfähige Verkehrszeichenpläne, oder andere Unterlagen beizufügen. Wird die Antragsfrist unterschritten, so kann bei begründeten genehmigungsfähigen Sondernutzungen der Antrag mit Erhebung eines Expresszuschlages bearbeitet werden.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann nur mit Zustimmung der Klingenstein Solingen übertragen werden. Notwendige Vertretungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt oder untersagt werden, insbesondere wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, zum Schutz der Straße, auf Grund von stadtbildpflegerischen Belangen, sondergesetzlichen Vorschriften oder dem Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) In gleichgelagerten Sachverhalten kann eine Erlaubnis für mehrere Standorte erteilt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis nach Tarifstellen 2.6 und 2.7 wird höchstens für den Zeitraum eines Monats erteilt.

§ 9 Gebühren, Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgaben des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Sondernutzungsgebühr niedriger als

die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Die Gebühr wird auch erhoben bei nicht erlaubter oder nicht genehmigungsfähiger Sondernutzung. Für eine andere Nutzung im öffentlichen Verkehrsraum, die nicht explizit aufgeführt ist, findet der Tarif Anwendung welcher dieser am nächsten kommt.

- (2) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr für je einen angefangenen Quadratmeter bzw. angefangenen laufenden Meter der beanspruchten Verkehrsfläche pro Monat berechnet. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (3) Das Stadtgebiet der Klingensteinadt Solingen ist in zwei Tarif-Zonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Auswirkungen auf die Gebühr sind dem Gebührentarif zu entnehmen.
- (4) Das Recht der Stadt, nach § 18 Absatz 3 StrWG NW bzw. § 8 Absatz 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (5) Die Gebührenschuldner(innen) haben der Klingensteinadt Solingen alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (6) Die Gebührenschuldner(innen) sind verpflichtet, die in Anspruch genommene Verkehrsfläche während bzw. nach Beendigung der Sondernutzung zu reinigen und bei Schnee und Eisglätte entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Klingensteinadt Solingen zu räumen bzw. zu streuen. Bei Unterlassen oder erforderlichem Tätigwerden der Klingensteinadt Solingen sind die entstehenden Kosten von den Gebührenschuldner(innen) zu tragen.
- (7) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Klingensteinadt Solingen.

§ 10 Gebührenschuldner (in)

- (1) Gebührenschuldner(in) sind
 - a) der/die Antragsteller(in),
 - b) der/die Erlaubnisnehmer(in),
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner(innen) haften als Gesamtschuldner(innen).

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner(in)

fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden diese zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig.

- (3) Werden die Gebühren für eine Sondernutzung nicht entrichtet, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 12 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen,
 - a) die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen; die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand oder wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegen.
 - b) die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung dienen.
 - c) für wahlpolitische Werbung, im Zeitraum von bis zu 6 Wochen vor einer Wahl.
- (2) Der Rat oder der Oberbürgermeister der Klingensteinadt Solingen können Befreiungen bzw. Ermäßigungen der Gebühren erlassen.
- (3) Gebührenfreiheit oder -ermäßigung schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig durch Willenserklärung des/der Gebührenschuldners(in) oder durch Abmeldung des Gewerbebetriebes aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren oder auf eine anteilmäßige Festsetzung der Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Klingensteinadt Solingen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem/der Gebührenschuldner/in zu vertreten sind. Wird die erteilte Sondernutzungserlaubnis durch den/die Gebührenschuldner/in widerrufen, entbindet dies nicht von der Zahlungspflicht und es besteht kein Anspruch auf eine anteilmäßige Festsetzung der Gebühren.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße oder deren Zubehör ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht, gegen erteilte Auflagen verstößt, Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die geänderten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.

- (2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Solingen vom 19. Dezember 1978, geändert durch die I. Änderungssatzung vom 21. Dezember 1990 und II. Änderungssatzung vom 05. November 2010 sowie Eckgebührensatzung vom 27. Dezember 1972, zuletzt geändert durch die XXVI. Änderungssatzung vom 8. Dezember 1991, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Klingenstadt Solingen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 17.07.2018

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen Sondernutzungssatzung vom 17.07.2018

Gebührentarif zu § 9 der Sondernutzungssatzung

A Allgemeine Bestimmungen

- Der Gebührentarif berechnet sich, soweit nicht anders angegeben, nach monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

- Berechnet sich der Gebührentarif nach wöchentlicher Nutzung, werden Bruchteile von Wochen nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/7 der Wochengebühr. Bei Nutzung über mehrere Wochen wird der daraus resultierende Wochentarif mit der Anzahl der Wochen multipliziert, ohne Berücksichtigung von Feiertagen.
- Die ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO-Beträge ab- bzw. aufgerundet.
- Grundsätzlich richtet sich die Gebühr nach der genehmigten Sondernutzungsfläche. Die zugrunde gelegte Gesamtfläche ist bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren auf volle m² bzw. m aufzurunden.
- Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 15,00 €.
- Im Stadtgebiet der Klingenstadt Solingen wird bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren in zwei Tarifzonen unterschieden.

B Tarifzonen

1. Tarifzone 1

Aachener Straße von Düsseldorfer Straße bis Parkstraße
Albrechtstraße
Alexander-Coppel-Straße
Alter Markt
Am Neumarkt
Am Südpark
Amstör
Aufderhöher Straße von Steubenstraße bis Opladener Straße
Augustastrasse
Bachtör
Bahnhofstraße
Bahnstraße von Düsseldorfer Straße bis Obere Hildener Straße
Baustraße
Beethovenstraße
Bergstraße
Birkenweiher
Birkerstraße
Blumenstraße von Kölner Straße bis Augustastraße
Bonner Straße
Breidbacher Tor
Bremsheyplatz
Broßhauser Straße
Brühler Straße von Am Südpark bis Birkerstraße
Burger Landstraße von Krahenhöhe bis Hausnummer 158
Carl-Ruß-Straße
Corinthstraße
Cronenberger Straße
Czimatipplatz
Deutzerhofstraße
Dorper Straße
Dürener Straße
Düsseldorfer Straße
Eiland
Eisenstraße
Eislebener Straße
Elisenstraße
Ellerstraße
Elsa-Brändström-Straße
Emdenstraße
Emscherstraße
Entenpfuhl
Ernst-Barlach-Straße
Eschbachstraße von Solinger Straße bis Hausnummer 116
Florastraße von Goerdelerstraße bis Paulstraße

Focher Straße
Forststraße von Düsseldorfer Straße bis Südstraße
Frankfurter Damm
Freiligrathstraße
Friedenstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße
Fronhof
Fuhrstraße
Garnisonstraße
Gerberstraße
Goerdelerstraße
Graf-Engelbert-Straße
Graf-Wilhelm-Platz
Gräfrather Markt
Grünwalder Straße
Grünstraße
Hackhauser Straße von Zweibrücker bis Südstraße
Halfenweiherplatz
Hansastraße von Sauerbreystraße bis Hochstraße
Hauptstraße
Heiligenstock
Heinestraße
Hildener Straße von Ellerstraße bis Grenzstraße
Hochstraße
Höhscheider Straße
Höhscheider Weg
Im Ohligs
In der Freiheit
Johannisstraße
Kärntener Straße
Kamper Straße
Kasernenstraße
Kasinostraße von Hauptstraße bis Paulstraße
Kasparstraße
Katternberger Straße von Kölner Straße bis Friedrichstraße
Keldersstraße
Kieler Straße
Kirchgasse
Kirchplatz
Kirchstraße
Kirchtreppe
Kleine Kamper Straße
Klosterwall
Kölner Straße
Konrad-Adenauer-Straße
Kronprinzenstraße
Kuller Straße
Küstergasse
Landwehr
Landwehrstraße
Lennestraße
Liebermannstraße
Linkgasse
Lippestraße
Locher Straße
Löhdorfer Straße
Mangenberger Straße
Max-Leven-Gasse
Mercimek-Platz
Merianstraße
Merscheider Straße
Mummstraße
Neuenhofer Straße
Neuenkamper Straße von Bergerstraße bis Bauermannskulle
Neutor
Nippesstraße
Obere Hildener Straße
Ohliger Tor

Ohligser Markt
Oststraße
Parkstraße
Paulstraße
Peter-Hahn-Weg
Peter-Höfer-Platz
Peter-Knecht-Straße
Poststraße
Potsdamer Straße
Pützgasse
Rembrandtstraße
Remscheider Straße von Krahenhöhe bis Hausnummer 102
Rennpatt
Rheinstraße
Rostertreppe
Ruhrstraße
Sauerbreystraße
Schlagbaumer Straße
Schloßplatz
Schützenstraße
Schwarze Pfähle
Schwertstraße
Schwesterstraße
Schwindstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Zwergstraße
Solinger Straße Hausnummern 2-9
Sonnenstraße
Steinstraße
Stöcken von Cronenberger Straße bis Hausnummer 25
Stresemannstraße
Südstraße
Südwall
Suppenheider Straße
Talstraße
Trommershausenstraße
Ufergarten
Unter St. Clemens
Walder Kirchplatz
Walder Marktplatz
Walter-Scheel-Platz
Wermelskirchener Straße von Burgtalstraße bis Hausnummer 55
Werwolf
Weserstraße
Weststraße
Weyersberger Straße
Weyerstraße
Wiedenkamper Straße von Liebermannstraße bis Stresemannstraße
Wilhelmstraße
Wittenbergstraße
Wittkuller Straße
Wupperstraße Goerdelerstraße bis Paulstraße
Wuppertaler Straße
Verbindungsweg Am Neumarkt – Bergstraße
Zweibrücker Straße

2. Tarifzone 2

Straßen, Wege und Plätze der Klingenstadt Solingen, die nicht unter Tarifzone 1 genannt sind.

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr	
			Zone 1	Zone 2
1	Baustellen			
1.1	Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen, Baumaschinen- und geräte etc.	m ² /Monat	5,50 €	3,50 €
1.2	Container	m ² /Monat	5,50 €	3,50 €
1.3	Gerüste	m/Monat	3,00 €	2,00 €
1.4	Hubsteiger und Arbeitsbühnen etc.	Stück/Tag	35,00 €	25,00 €
1.5	Autokräne	Stück/Tag	50,00 €	40,00 €
1.6	Zuschlag Straßenvollsperrungen	Pauschal	150,00 €	100,00 €
1.7	Zuschlag für Sondernutzungen der Tarifstellen 1.1 bis 1.6 ab dem 7. Monat ab dem 13. Monat		50% 50%	50% 50%
2	Werbung			
2.1	Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, Vitrinen und Schaukästen etc.	m ² /Monat	10,00 €	9,00 €
2.2	Kundenstopper, Beachflags bis jeweils max. 1m ²	Stück/Monat	12,50 €	10,00 €
2.3	sonst. Werbeträger	m ² /Monat	12,50 €	10,00 €
2.4	Info- und Werbestände bis 10 m ² bis 20 m ² über 20 m ² (Ausgenommen hiervon sind Info- und Werbestände, die überwiegend wissenschaftlichen oder ideellen Zwecken dienen.)	Stück/Tag	20,00 € 30,00 € 40,00 €	20,00 €
2.5	Kommerzielle Kinderspielgeräte	m ² /Monat	5,00 €	3,00 €
2.6	Plakate	Stück/Monat	2,00 €	2,00 €
2.7	Werbepanner	Stück/Monat	5,00 €	5,00 €
2.8	Werbeanhänger, Werbe-KFZ	Stück/Monat	150,00 €	150,00 €
3	Verkauf			
3.1	Warenautomaten wie z.B. Hygiene-, Genuss- oder Lebensmittelautomaten etc.	Stück/Monat	10,00 €	7,00 €
3.2	Warenauslagen an der Stätte der Leistung	m ² /Monat	14,00 €	10,00 €
3.3	Verkaufswagen im Reisegewerbe	Stück/Monat	100,00 €	100,00 €
3.4	Wochenmarkt	m ² /Monat	2,30 €	2,30 €
3.5	Tische und Sitzgelegenheiten die nicht unter Tarifstelle 4 fallen	m ² /Monat	4,00 €	3,00 €
3.6	Verkaufsstände	m ² /Monat	25,00 €	20,00 €
3.7	Lagerboxen für Waren wie Zeitungen und Tabak etc. bis jeweils 1m ²	Stück/Monat	5,00 €	3,00 €
4	Gastronomie			
4.1	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme etc.	m ² /Monat	4,00 €	3,10 €
4.2	Jahreserlaubnis (01.01. bis 31.12.) Tische und Sitzgelegenheiten abzüglich 40%			

5	Volksfeste			
5.1	Schaustellereinrichtung und Verkaufsstände aus Anlass von Kirmessen, Jahr- und Spezial-Märkten sowie Volks-, Heimat- und Schützenfesten	m ² /Monat	6,00 €	4,00 €
6	Sonstige Sondernutzungen			
6.1	Masten für Freileitungen, Kabelbrücken und ähnliches	Stück/Monat	5,50 €	5,50 €
6.2	Hinweisschilder, Fahnen und Verkehrsspiegel	Stück/Monat	5,50 €	5,50 €
6.3	Erlaubnispflichtige Leitungen aller Art, z.B. Baustrom	lfd. m/Monat	1,50 €	1,00 €
6.4	Einfriedungen, Stützmauern und Gleisanlagen	m ² /Monat	1,50 €	1,00 €
6.5	Postverteilerkästen	Stück/Monat	15,00 €	15,00 €
6.6	Packstationen	Stück/Monat	35,00 €	35,00 €
6.7	Mobile Toiletteneinrichtungen	Stück/Monat	15,00 €	15,00 €
6.8	Müllcontainerboxen und ähnliche	m ² /Monat	10,00 €	10,00 €
6.9	Wertstoffcontainer bzw. -inseln	m ² /Monat	5,50 €	3,50 €
6.10	Altkleidercontainer	Stück/Monat	75,00 €	75,00 €
6.11	Blumenkübel	Stück/Monat	0,00 €	0,00 €
6.12	Dreharbeiten, Filmproduktionen	m ² /Monat	75,00 €	75,00 €
6.13	Vornahme einer Sondernutzung ohne Erlaubnis - bei erstmaligen Verstoß 3-facher Satz - bei wiederholtem Verstoß 5-facher Satz		3 oder 5 facher Satz des jeweiligen Gebührentarifes	3 oder 5 facher Satz des jeweiligen Gebührentarifes
6.14	Expresszuschlag bei Antragsstellung kürzer als 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung		Aufschlag von 50% der normalen Gebühr max. 50,- €	Aufschlag von 50% der normalen Gebühr max. 50,- €
6.15	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen, soweit kein anderer Tarif Anwendung findet, nach wirtschaftlichem Vorteil		2,00 € - 25,00 €	1,00 € - 15,00 €

BEKANNTMACHUNG

Widmung und Entwidmung von städtischen Gebäuden

Entwidmung des Gebäudes Junkerstraße 7 zum Zeitpunkt der Bekanntmachung im Amtsblatt und des Gebäudes Scharrenberger Straße 31 zum beschlossenen Zeitpunkt, am 15.12.2018

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

- die Entwidmung des Gebäudes Junkerstraße 7 zum Zeitpunkt der Bekanntmachung im Amtsblatt und
- des Gebäudes Scharrenberger Straße 31 zum beschlossenen Zeitpunkt, am 15.12.2018

Gegen diese Entwidmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Widmung der Gebäude Brunnenstr. 9 sowie Saturnstr. 1, 3, 5 und 7 als Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

Entwidmung der Gebäude Junkerstr. 7 und Scharrenberger Str. 31 als Obdachlosenunterkünfte

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat widmet das Gebäude Brunnenstr. 9 als Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose.
2. Der Rat widmet das Gebäude Saturnstr. 1 als Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose.
3. Der Rat widmet das Gebäude Saturnstr. 3 als Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose.
4. Der Rat widmet das Gebäude Saturnstr. 5 als Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose.
5. Der Rat widmet das Gebäude Saturnstr. 7 als Unterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose.
6. Der Rat entwidmet das Gebäude Junkerstr. 7 als Obdachlosenunterkunft.
7. Der Rat entwidmet das Gebäude Scharrenberger Str. 31 zum 15. Dezember 2018 als Obdachlosenunterkunft.

Der Beschluss tritt am 19. Juli 2018 mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Widmung des Gebäudes Schulstr. 3 als Obdachlosenunterkunft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Rat widmet das Gebäude Schulstr. 3 als Obdachlosenunterkunft.

Der Beschluss tritt am 19. Juli 2018 mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Widmung des Gebäudes Birkenweiher 2 als Obdachlosenunterkunft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Rat widmet einstimmig das Gebäude Birkenweiher 2 als Obdachlosenunterkunft.

Der Beschluss tritt am 19. Juli 2018 mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNG

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Klingensteinadt Solingen über die Obdachlosenunterkünfte Solingen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 1, Absatz 1, Satz 2 werden nach dem Doppelpunkt die Spiegelpunkte wie folgt neu gefasst.

- “
- Beethovenstraße 188
 - Birkenweiher 2
 - Broßhauser Straße 28
 - Brunnenstraße 9
 - Eckstraße 12
 - Eckstraße 14
 - Saturnstraße 1
 - Saturnstraße 3
 - Saturnstraße 5
 - Saturnstraße 7
 - Scharrenberger Straße 31
 - Schulstraße 3“

§ 2

§ 1, Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst.

„In Obdachlosenunterkünften gelegene Wohnungen, die mit Verträgen bürgerlichen Rechts durch die Klingensteinadt Solingen vermietet sind oder durch diese nicht angemietet sind und in Eigentum Dritter stehen, gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Satzung (§ 2 - § 10) nicht. Gleiches gilt für Wohnungen, in die Personen auf Grund der „Satzung für die Übergangsheime der Stadt Solingen für Flüchtlinge“ eingewiesen sind.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Klingensteinadt Solingen über die Obdachlosenunterkünfte Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7, Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 10.07.2018

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der kreisfreien Klingensteinadt Solingen vom 05.07.2018

Aufgrund der §§ 3, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) sowie der §§ 2 und 43 Abs. 2 bis 4, 45 bis 48 und 50 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15.11.2016, (GV. NRW. 2016 S. 934), der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG NRW) in der Fassung vom 13.05.1980 (GV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. 2016 S. 1062) und der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO LNatSchG NRW) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934) sowie § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der kreisfreien Klingensteinadt Solingen am 28.06.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der kreisfreien Klingensteinadt Solingen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Nach Maßgabe dieser Verordnung werden die in der Liste der Naturdenkmäler verzeichneten Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler festgesetzt. Die Liste der Naturdenkmäler ist Anlage zu dieser Verordnung.
- (2) Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereichs auch die Bodenoberfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche / Traufbereich) zuzüglich eines 2 m breiten Streifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich und Bezeichnung der Naturdenkmäler

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und für die im Geltungsbereich von Bebauungsplänen liegenden Flächen im Stadtgebiet.
- (2) Die ausgewiesenen Naturdenkmäler sind in der, in § 1 (1) genannten Liste aufgeführt und jeweils mit Objektnummern gekennzeichnet. Die Naturdenkmäler sind kartenmäßig im Internet, GeoPortal der Klingensteinadt Solingen, dargestellt.
- (3) Einzeldarstellungen der geschützten Objekte können beim Oberbürgermeister der Klingensteinadt Solingen, untere Naturschutzbehörde, eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die in der Liste der Naturdenkmäler verzeichneten Einzelbäume und Baumgruppen werden gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 LNatSchG NRW wegen ihrer hohen Bedeutung für das Gebiet der Klingenstadt Solingen im Hinblick auf ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmäler festgesetzt.
- (2) Der jeweilige Schutzzweck ist in der Liste der Naturdenkmäler erläutert.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, verboten.
- (2) Es ist im Bereich des Naturdenkmals und in dem nach § 1 Abs. 2 geschützten Umgebungsbereich insbesondere verboten:
 - a) Eingriffe in das Naturdenkmal vorzunehmen, z.B. durch das Aufasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen der Rinde oder der Wurzeln,
 - b) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen,
 - c) Fahrzeuge aller Art, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Bänke oder Warenautomaten abzustellen, aufzustellen oder anzubringen,
 - d) Werbeanlagen, Schilder, Bilder, Graffiti oder Beschriftungen zu errichten, aufzubringen, anzubringen oder zu ändern,
 - e) Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen, Wege und Plätze anzulegen oder auszubauen, die weitergehende Befestigung eines im Schutzbereich vorhandenen Weges aus Mineralgemisch oder Kies mit z.B. Pflaster oder Betonplatten ist damit ebenso unzulässig,
 - f) ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,
 - g) Veränderungen der Bodengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen sowie den Boden durch Befahren mit Fahrzeugen aller Art zu verdichten,
 - h) Stoffe oder Gegenstände abzuladen, zu lagern oder in den Boden einzubringen sowie flüssige Abfallstoffe einzubringen oder den geschützten Bereich auf andere Weise zu verunreinigen,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
 - j) chemische Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen oder Klärschlamm oder sonstige Stoffe anorganischer oder organischer Zusammensetzung einzubringen oder den

Nährstoffgehalt oder den pH-Wert des Bodens erheblich oder nachhaltig zu verändern,

- k) Auftausalze anzuwenden, mit Ausnahme im Bereich der Kronenschirmflächen, die befestigte öffentliche Verkehrsflächen übershirmen oder wenn durch die Anwendung sichergestellt wird, dass die Auftausalze nicht in den Wurzelbereich eindringen,
- l) Feuer zu machen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Von den unter § 4 aufgeführten Verboten bleiben folgende Rechte und Tätigkeiten unberührt:
 - a) alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten, ordnungsgemäßen Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 - b) von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte bzw. von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zugunsten eines Naturdenkmals nach dem herrschenden Stand der Technik sowie die Kennzeichnung von Naturdenkmälern und das Anbringen von Hinweisschildern nach § 13 Abs. 1-3 DVO-LNatSchG NRW,
 - c) die Unterhaltung, Wartung und der Ersatz in bisheriger Art und im bisherigem Umfang von rechtmäßig bestehenden Versorgungs-, Entsorgungs-, Fernmeldeleitungen und Verkehrsanlagen im öffentlichen Straßenraum einschließlich vorhandener Einrichtungen, wie beispielsweise Leuchten und Schilder, wenn die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt,
 - d) unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind; der Träger der Maßnahme hat die untere Naturschutzbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Pflichten

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Schäden und Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Nach § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzobjekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Durchführung der Maßnahmen selbst übernehmen.

- (3) Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben die Beschilderung der Naturdenkmäler nach den §§ 13 und 14 DVO-LNatSchG NRW zu dulden.
- (4) Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben das Betretens- und Untersuchungsrecht nach § 73 LNatSchG zu dulden. Danach dürfen Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten. Beauftragte haben eine schriftliche Legitimation mitzuführen und vorzulegen. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 7

Ausnahme

- (1) Auf Antrag ist eine Ausnahme von dem Verbot des § 4 Abs. 1 zur Beseitigung bzw. zur Veränderung zu erteilen, soweit das Naturdenkmal aus Gründen der Verkehrssicherheit und nicht mehr wirksamer Sicherungsmaßnahmen nicht weiter erhalten werden kann.
- (2) Der Nachweis dieser Erlaubnisvoraussetzung ist durch eine fachtechnische Beurteilung zu führen. Sofern die Erlaubnisvoraussetzung durch die untere Naturschutzbehörde selbst nachgewiesen wird, bedarf es keiner gesonderten Antragstellung.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder seinen Anzeige- oder Duldungspflichten nach § 5 Abs. 1 d) letzter Halbsatz oder § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2033.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LNatSchG NRW und des Teils II Abschnitt 2 OBG NRW gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 05.07.2018

Kurzbach
Oberbürgermeister

Anlage: Liste der Naturdenkmäler, Stand: 19.05.2018

Anlage zur Verordnung

Liste der Naturdenkmäler (Stand: 19.05.2018)

Nr.	Baumart	Stammumfang in 1 m Bodenhöhe, in 5-cm-Stufen	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Blutbuche	4,15	Schlagbaumer Straße 24	Gräfrath	49	325
2	Blutbuche	3,10	Heresbachstraße 7	Wald	42	90
	Roßkastanie	4,10				
3	Eschenahorn	3,30	In der Freiheit 23	Gräfrath	15	113
4	Eßkastanie	4,70	Oberhaaner Straße 2, 4	Gräfrath	10	135
5	Roßkastanie	2,55	In der Freiheit 25	Gräfrath	15	104
	Eßkastanie	3,80				
6	Blutbuche	3,80	Klosterhof 4	Gräfrath	9	18
	Blutbuche	4,50				
7	Rotbuche	2,90	Oberstraße 35	Höhscheid	15	46
8	Bergahorn	2,90	Gerberstraße 5	Gräfrath	9	191
9	Roßkastanie	3,30	In der Freiheit 10, 10 a	Gräfrath	15	96
	Roßkastanie	3,45				
10	Eiche	3,10	Lützowstraße 156	Gräfrath	25	522
11	Eiche	3,75	Wuppertaler Straße 160	Gräfrath	19	432
12	Blutbuche	3,30	Focher Straße 20	Gräfrath	32	449
	Blutbuche	3,35				
13	Blutbuche	3,55	Beethovenstraße 111	Wald	103	122
14	Hängebuche	2,45	Gotenstraße	Wald	60	80
15	Traueresche	2,20	Rolsberger Straße 55 a	Wald	2	114
16	Eiche	3,45	Lützowstraße 146	Gräfrath	25	523
17	Linde	2,95	Ketzberger Straße 73	Gräfrath	35	682
	Linde	3,20				
	Linde	3,35				
18	Bergahorn	3,80	Nibelungenstraße 66	Wald	50	20
19	Blutbuche	4,40	Kronprinzenstraße 47, 49 / Schöntal	Solingen	5	68
20	Baumhasel	2,35	Cronenberger Straße 132	Dorp	108	6
21	Buche	2,20	Kölner Straße 2-6	Solingen	17	209
22	Blutbuche	3,45	Schlagbaumer Straße 20	Gräfrath	49	278,279
23	Hängebuche	2,40	Ritterstraße 17	Dorp	39	4
24	Blutbuche	5,30	Elisenstraße 12	Solingen	17	251
25	Blutbuche	4,95	Kirberger Straße 17	Dorp	86	75
26	Sommerlinde	3,10	Brauereistraße 10	Höhscheid	21	379
27	Platane	3,65	Himbeerweg 8	Dorp	105	339,340
28	Blutbuche	4,10	Kölner Straße 113	Solingen	10	426
29	Platane	4,35	Bülowplatz	Dorp	82	48
	Platane	4,10				
	Platane	3,60				
	Platane	3,90				
30	Roßkastanie	3,15	Friedrichstraße 25	Solingen	19	116
31	--					
32	Linde	2,85	Am Neumarkt, hinter Haus Nr. 41, 43	Solingen	18	166
33	Linde	2,60	Meigener Straße, in Höhe Nr. 115	Dorp	9	281
34	Linde	2,90	Meigener Straße 130	Dorp	95	151

Nr.	Baumart	Stammumfang in 1 m Bodenhöhe, in 5-cm-Stufen	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück
35	Roßkastanie	2,95	Friedrichstraße 46	Solingen	20	279
	Roßkastanie	2,80				
36	Roßkastanie	3,50	Friedrichstraße 50 / Melbeckstraße 1	Solingen	20	101
37	Roßkastanie	3,45	Elsterbuscher Weg 10	Dorp	61	97
38	Blutbuche	4,05	Brühler Straße 33	Dorp	79	165
39	Roßkastanie	2,70	Schützenstraße 206, 208	Dorp	92	100
	Roßkastanie	2,75				
	Roßkastanie	2,95				
	Roßkastanie	2,90				
39.5	Roßkastanie	2,30	Schützenstraße 204	Dorp	92	42
40	Roßkastanie	3,45	Weserstraße 16	Ohligs	87	98
41	Roßkastanie	3,00	Schützenstraße 140	Dorp	91	175
42	Roßkastanie	2,80	Schützenstraße, in Höhe Nr. 140	Dorp	91	173
	Roßkastanie	2,10				
	Roßkastanie	3,50				
43	Roßkastanie	3,15	Schützenstraße 161, 163	Dorp	38	96
44	Farnbuche	3,00	Kölner Straße 1	Solingen	17	329
	Blutbuche	3,00				
	Blutbuche	2,65				
	Blutbuche	3,55				
45	Platane	4,00	Bahnhofstraße,	Solingen	17	304
46	Winterlinde	4,00	Burger Landstraße, Straßenraum im Höhe Nr. 131	Dorp	22	533
47	Bergahorn	3,40	Spielbruch	Dorp	36	573
	Bergahorn	2,60				
	Bergahorn	2,90				
	Bergahorn	2,40				
	Bergahorn	2,20				
48	Eiche	3,20	Scheffelstraße 24, 26 / Wiefeldicker Straße	Ohligs	66	149
49	Winterlinde	1,80	Schloßplatz 2	Burg	13	251
50	Roßkastanie	2,70	Schloßplatz 1, 3	Burg	14	60
51	Winterlinde	-	Steinweg, Seilbahnstation	Burg	13	227
52	-					
53	Winterlinde	2,60	Schloßplatz	Burg	14	60
54	Winterlinde	3,10	Lindenbaumstraße ./ Burger Landstraße	Dorp	37	115
55	Winterlinde	3,00	Lindenbaumstr. in Höhe Nr. 69	Dorp	37	115
56	Blutbuche	2,95	Katternberger Straße 156, 158	Höhscheid	16	51
57	Roßkastanie	4,20	Obenpilghausen 20	Höhscheid	18	55
58	Roßkastanie	3,30	Gasstraße 9	Dorp	67	165, 166
	Blutbuche	4,25				
	Bergahorn	1,60				
	Hängebuche	2,75				
	Linde	2,05				
	Linde	2,00				
59	Blutbuche	3,40	Wachtelstraße 22	Dorp	75	80
60	Roßkastanie	3,65	Neuenhofer Straße, in Höhe Nr. 137	Höhscheid	20	736

Nr.	Baumart	Stammumfang in 1 m Bodenhöhe, in 5-cm-Stufen	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück
61	Eibe	2,40	Neuenhofer Straße 107	Höhscheid	20	532
62	Bergahorn	3,00	Vockerter Straße 16	Dorp	61	12
	Blutbuche	2,30				
63	Silberlinde	3,90	Neuenhofer Straße 39	Höhscheid	22	618
64	Blutbuche	4,15	Neuenhofer Straße 36	Höhscheid	21	647
	Blutbuche	5,15				
65	Linde	3,00	Franklinplatz	Ohligs	33	53
66	Blutbuche	3,40	Neuenkamper Straße / Peter-Höfer-Platz	Höhscheid	27	575
	Winterlinde	2,70				
67	Winterlinde	2,15	Breite Straße 16 / Lortzingstraße 2	Höhscheid	27	63
68	Blutbuche	4,05	Pastoratstraße 1	Höhscheid	33	441
	Winterlinde	2,60				
69	Eiche	3,70	Parkstraße / Parkanlage	Ohligs	76	359
	Steineiche	1,10 / 1,25				
70	Hängebuche	2,70	Dürener Straße 29	Ohligs	82	48
	Blutbuche	2,75				
71	Winterlinde	2,60	Gosse 10	Höhscheid	55	219
	Winterlinde	2,60				
72	Mammutbaum	6,00	Aufderhöher Straße 169 - 175	Höhscheid	53	335
73	Eiche	2,20	Enzianweg 21	Höhscheid	51	502
	Eiche	2,90				
	Eiche	2,15				
74	Roteiche	5,55	Aufderhöher Straße 169 - 175	Höhscheid	53	339
75	Rotbuche	3,25	Aufderhöher Straße 169 - 175	Höhscheid	53	334
76	Esche	3,20	Löhdorfer Straße 104 c	Ohligs	41	630
	Eiche	2,65				
	Eiche	2,55				
77	Eibe	2,05	Hermann-Hesse-Weg 13	Ohligs	60	266
78	Hängebuche	2,75	Baverter Straße 4	Ohligs	11	168
79	Linde	2,80	Wiefeldicker Straße 88	Ohligs	69	70
80	Mammutbaum	3,70	Wiefeldicker Straße 94	Ohligs	69	64
81	Esche	4,60	Martin-Luther-Straße 9	Dorp	69	39
82	Bergulme	3,15	Caspersbroicher Weg	Ohligs	8	251
83	Roteiche	3,05	Hackhauser Straße 5, 7	Ohligs	73	125
84	Blutbuche	2,35	Zweibrücker Straße 7	Ohligs	73	134
85	Geschlitzt- blättrige Buche	3,10	Altenhofer Straße 66	Wald	27	56
86	Esche	2,95	Kamper Straße 16	Ohligs	53	203
87	Blutbuche	3,15	Alleestraße 1 / Schlagbaumer Straße	Wald	50	31
88	Roßkastanie	3,60	Schwanenstraße 44	Ohligs	86	273
89	Blutbuche	3,10	Schlagbaumer Straße 114	Wald	50	34
90	Linde	2,45	Baustraße 14	Ohligs	76	332

Nr.	Baumart	Stammumfang in 1 m Bodenhöhe, in 5-cm-Stufen	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück
91	Bergahorn Blutbuche	3,10 3,25	Schwertstraße 55	Solingen	13	39
92	Blutbuche	3,40	Merscheider Straße 327	Ohligs	21	112
93	Mammutbaum	4,60	Neuenhofer Straße 8 a	Höhscheid	21	535
94	Blutbuche	5,25	Weyerstraße 31	Ohligs	49	102
95	Linde	2,95	Siemensstraße 23	Ohligs	48	266
96	Blutbuche	3,70	Sedanstraße 4	Ohligs	30	31
97	Silberahorn	3,55	Herzogstraße 68	Ohligs	26	102
98	Platane Roßkastanie	4,50 3,60	Weyerstraße 138, 138a	Ohligs	11	421
99	Eiche	3,60	Becher Straße / Straßenraum, gegenüber Häuser 45/47	Ohligs	19	685
100	Platane	4,60	Weyerstraße, hinter Haus Nr. 235, 241	Ohligs	30	85
101	Blutbuche Blutbuche	3,90 3,05	Weyerstraße 223	Ohligs	30	33
102	Esche	4,60	Freiheitstraße 10	Ohligs	13	357
103	Blutbuche	2,95	Altenhofer Straße 93	Ohligs	17	3
104	Winterlinde	2,90	Adolf-Clarenbach-Straße / Ecke Altenhofer Straße / Straßenraum	Wald	30	236
105	Trauerweide Trauerweide Trauerweide	3,80 3,55 3,25	Wittkuller Straße 70	Wald	22	180
106	--					
107	Roßkastanie	3,45	Wittkuller Straße 103	Wald	19	165
108	--					
109	Roßkastanie	3,75	Stübbener Straße 19	Wald	18	30
110	--					
111	Blutbuche	4,05	Friedrich-Ebert-Straße 17	Wald	36	85
112	Stieleiche	2,80	Ehrenstraße / Fuhrstraße	Wald	14	304
113	Roßkastanie	3,90	Eipaßstraße 97	Wald	11	4
114	Winterlinde	3,40	Neuenkamper Straße 103	Höhscheid	23	283
115	Winterlinde Winterlinde	3,15 2,90	Höhmansberg 41, 43	Höhscheid	49	229
116	Blutbuche Blutbuche	3,50 3,20	Garnisonstraße 48	Gräfrath	3	622
117	Winterlinde	2,60	Weyerstraße, in Höhe Haus Nr. 178	Ohligs	12	190, 191
118	Blutbuche	4,10	Merscheider Straße 289, 291	Ohligs	20	137

Die Objekte Nr. 15, 21, 23, 25, 29, 54, 55, 65, 69, 70, 82, 96, 99 sind Neuaufnahmen und durch Fettdruck hervorgehoben.

Erläuterung des Schutzzweckes zu § 3 Abs. 2 der Naturdenkmalverordnung:

Die Baumarten Traueresche, Trauerweide, Geschlitzblättrige Buche, Farnbuche, Hängebuche, und Steineiche sind im Stadtgebiet Solingen sehr selten und schön, die weiteren Bäume sind besonders schöne und prägende Exemplare.

Für die Ausschreibung "**Technisches Berufskolleg Weyersbergerstraße 38 Solingen, Entkernung und Abbruch von 2 Gebäuden**", Vergabenummer **V18/23-2/282** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42655 Weyersbergerstraße 38

F) Art und Umfang der Leistung:
Technisches Berufskolleg Weyersbergerstraße 38 Solingen, Entkernung und Abbruch von 2 Gebäuden
Die zu demontierenden Gebäude befindet sich auf dem Weyersbergerstraße 38 in Solingen. Es handelt sich um die Gebäude 06/01 (Alt- und Anbau) sowie den Gebäudeteil 06/02 (Halle).
Der Anbau des Gebäudeteils 06/01 ist zweigeschossig und unterkellert. Der Gebäudeteil ist Massiv gebaut mit Geschossdecken aus Stahlbeton. Der Keller liegt aufgrund der Geländeneigung teils ebenerdig. Der Anbau hat eine Bruttogeschossfläche von ca. 474 m² und ein umbautes Volumen von ca. 3628 m³.
Der Altbau ist zweigeschossig und unterkellert. Es handelt sich um ein altes Fachwerkhaus mit einer Kappendecke im Keller und einer Holzbalkendecke über dem EG. Von außen ist ein Verblendmauerwerk vorgesetzt. Der Keller liegt aufgrund der Geländeneigung teils ebenerdig. Der Altbau hat eine Bruttogeschossfläche von ca. 398 m² und ein umbautes Volumen von ca. 1083 m³.
Die eingeschossige Halle besitzt eine Fläche von ca. 40,72 m² und ein umbautes Volumen von ca. 203,6 m³. Die Wände sind gemauert und das Dach als Flachdach (Holz-Unterkonstruktion) ausgeführt.
Der Abbruch der Gebäudehülle muss in den Herbstferien NRW 2018 erfolgen. Die Entkernungsarbeiten im inneren der Gebäude, sowie wenig lärmintensive Arbeiten im Außenbereich sind beriets vor den Herbstferien auszuführen.
Vor dem Abbruch des Gebäudes sind alle schadstoffhaltigen Bauteile unter Beachtung der Anforderungen der TRGS 519, TRGS 521, TRGS 524 und TRGS 551 zu demontieren und zu entsorgen. Details dazu sind dem Gutachten 014421B, welches den Ausschreibungsunterlagen beigelegt wird: Gebäudeuntersuchung auf Schadstoffe- Rückbau- und Entsorgungskonzept zu entnehmen.

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 15.10.2018 Bis: 09.11.2018

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
10.08.2018 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:

Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
" [https:// portal. deutsche- evergabe. de](https://portal.deutsche-evergabe.de)"

Schriftliche Angebote sind einzureichen an:
Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42601 Solingen

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
10.08.2018 10:30:00
Bieter und deren Bevollmächtigte.

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gemäß VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre.
Umsatz der letzten 3 Jahre.
Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter.
Sachkundenachweise nach TRGS 519 und 524.

V) Zuschlagsfrist:
07.09.2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung "**Gestellung von Reinigungskräften für die Unterhaltsreinigung**", Vergabenummer **V18/KCR/269** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

?A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen

B) Art der Vergabe:
Offenes Verfahren (EU) [VgV]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
Die Abgabe der Angebotes ist lediglich elektronisch zugelassen.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Gestellung von Reinigungskräften für die Unterhaltsreinigung
Rahmenvereinbarung für die Gestellung von Reinigungskräften für die Unterhaltsreinigung in 3 Losen:
Los 1 – 4.000 Stunden
Los 2 – 4.000 Stunden
Los 3 – 3.000 Stunden
Die Lose werden in der Rangfolge der Angebote vergeben.
Der günstigste Bieter Los 1, der 2. Bieter Los 2 usw.
Pro Anbieter wird maximal ein Los nach Wahl des Auftraggebers vergeben.

Ort der Leistungserbringung:
42651 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
keine Lose

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: 01.10.2018 Bis: 30.09.2020
Verlängerungsoption 1 Jahr

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
Die Abgabe der Angebotes ist lediglich elektronisch zugelassen.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 10.08.2018 10:00:00
Bindefrist: 09.10.2018

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
gemäß VOL/B

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre.
Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre.
Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter.
Eigenerklärung nach § 123 GWB.
Erklärung gemäß § 19 MiloG.
Eigenerklärung Insolvenzversicherung mindestens 500.000 €.
Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Unterlagen stehen ausschließlich auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung. Bezug der Unterlagen sowie Angebotsbearbeitung und -abgabe auf dem Portal ist für Verfahren der Stadt Solingen kostenlos.

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Niedrigster Preis